

# BOTSCHAFT ZU TRAKTANDUM 5 AUSLAGERUNG AUFGABENBEREICH ABWASSERBE- SEITIGUNG

**Genehmigung Übertritt als ARAPlus-Gemeinde, Übertragung Abwasseranlagen,  
Aufhebung Abwasserentsorgungsreglement**

## **Das Wichtigste auf einen Blick**

Der für die Reinigung und Entsorgung des Abwassers zuständige Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee plant unter dem Projektnamen ARA-Vision 2025 eine Neuorganisation der Abwasserentsorgung in der Region Herzogenbuchsee, welche eine vollständige Übertragung von Aufgaben und Anlagen von den einzelnen Gemeinden an den Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee anstrebt.



Abwasserreinigungsanlage in Wanzwil

Aufgrund veralteter Infrastruktur und sich verschärfenden Gewässerschutzvorschriften ist eine umfassende Sanierung und ein Weiterausbau des Netzes sowie der Kläranlagen notwendig; wobei die ARA Herzogenbuchsee am heutigen Standort in Wanzwil mittelfristig wegen zu geringer Kapazität - verbunden mit einer ungenügenden Wirtschaftlichkeit - gemäss den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan in rund 15 Jahren an eine grössere Anlage angeschlossen werden muss.

Das neue Organisationsreglement des Verbandes schafft die Kategorie der ARAPlus-Gemeinden, die ihre gesamte Abwasserentsorgung dem Verband übertragen, wodurch eine zentralisierte und professionellere Steuerung der Abwasserwirtschaft und eine Vereinheitlichung der Gebühren ermöglicht wird. Der Gemeinderat Bolken ist diesem Vorhaben von Beginn weg positiv gegenübergestanden und hat sich aktiv in den Prozess eingebracht. Er beantragt den Stimmberechtigten vor diesem Hintergrund den Übertritt als ARAPlus-Gemeinde und somit eine vollständige Aufgabenübertragung an den Gemeindeverband auf den 1. Januar 2027.

Im Falle der Gemeinde Bolken ist die Übertragung neutral, wobei der resultierende Buchgewinn als Aufwertungsreserve Abwasserbeseitigung, welche als Sperrreserve während 5 Jahren unverändert bestehen bleibt, zu führen ist.

## **Ausgangslage**

Das Leitungsnetz im Verbandsgebiet des ARA-Verbandes wurde ab den 1960er-Jahren erstellt und stetig erweitert. Der Umstand, dass an die Erstellungskosten höhere Sub-

ventionen seitens des Kantons geleistet wurden, sofern die Investitionen die einzelnen Gemeinden selbst getätigt haben, führte zu den heutigen heterogenen **Eigentumsverhältnissen** innerhalb des **gemeinsam genutzten Leitungsnetzes** sowie den **systemrelevanten Sonderbauwerken**.

In der Zwischenzeit ist das Netz in die Jahre gekommen und wird kurz- bzw. mittelfristig erneuert werden müssen. Zudem führen stetig verschärfte Vorschriften im Bereich des Gewässerschutzes zu Anpassungs- und Weiterausbaubedarf u.a. an den Sonderbauwerken und -anlagen zur weiteren Verbesserung der Wasserqualität in den Gewässern.

Mit den anstehenden Sanierungen gewinnt deshalb in Zukunft die Frage des Eigentums und der Mitbenutzung der für das System der Abwasserentsorgung relevanten Anlagen stark an Bedeutung - nicht zuletzt aus Gründen einer optimierten Abwasserbewirtschaftung, aber auch mit Blick auf den Werterhalt der bestehenden Anlagen - verbunden mit der künftigen Finanzierung und Kostenverlegung an die Benutzenden (Gemeinden und Private).

Um diese künftigen Herausforderungen koordinierter angehen und planen zu können, hat der ARA-Verband eine eigene Generelle Entwässerungsplanung (V-GEP) erarbeitet, welche vom Amt für Wasser und Abwasser des Kantons Bern genehmigt wurde. Ausfluss daraus ist u.a. das Projekt ARA-Vision 2025.

## Um was geht es, welche Zielsetzungen werden mit dem Projekt ARA Vision 2025 verfolgt?

Der Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee hat nach der Zustimmung sämtlicher 12 Verbandsgemeinden per 1. Januar 2024 ein neues Organisationsreglement (OgR) in Kraft gesetzt. Es ermöglicht den Verbandsgemeinden, dem ARA-Verband künftig freiwillig mehr Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung zu übertragen.

In absehbarer Zukunft werden zahlreiche systemrelevante Abwasseranlagen erneuert werden müssen. Diese Erneuerungen werden nur bedingt durch den Kanton mitfinanziert. Zudem steht die Reinigung der Abwässer vor immer neuen technischen Herausforderungen.

Das OgR 2024 stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserentsorgung und die Reinigung der Abwässer im Verbandsgebiet auch in Zukunft eingehalten werden und die Verbandsgemeinden ihren Auftrag weiterhin erfüllen können. Zudem sollen die Gebühren selbst dann tragbar bleiben, wenn wesentliche Neuinvestitionen (z.B. in Kanäle, Pumpwerke oder Ausgleichsbecken) anfallen.

## Die ARA-Vision 2025 im Detail

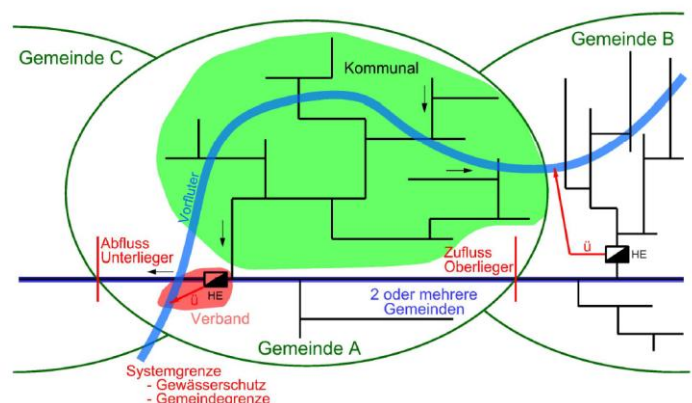


Abb 1: Heutiges System, unkoordiniert mit Ausrichtung auf rein kommunale Bedürfnisse

Behörden und Verwaltung der Gemeinden sehen sich mit stetig steigenden Anforderungen im Aufgabenbereich des Gewässerschutzes und der Abwasserentsorgung konfrontiert. Vielerorts werden entsprechend externe Fachstellen oder Ingenieurbüros beigezogen. Jede Gemeinde koordiniert die Arbeiten heute nur auf ihrem eigenen Gemeindegebiet. Eine übergeordnete und systemübergreifende Koordination aller Themen in der Abwasserbehandlung fehlt.

Im Rahmen der Umsetzung des Projekts „V-GEP“ des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee, welches u.a. die bessere Koordination der Entwässerungsplanung innerhalb des gesamten Verbandsgebiet anstrebt, wurde deshalb gefordert, eine visionäre **Abwassergemeinde** zur künftigen Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, wie dies heute bereits bei vielen Wasserversorgern der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Abgeordnetenversammlung 2019 einen Kredit zur Umsetzung des Projektes ARA-Vision 2025 beschlossen. Als grundsätzliches Ziel wird die langfristige Sicherstellung eines einheitlichen Gewässerschutzes im gesamten Verbandsgebiet sowie der optimierte Einsatz von Finanzmitteln, Personal- und Material-Ressourcen im Rahmen des Betriebs eines gesamtheitlich abgestimmten Abwasserentsorgungssystems von der "Kloschüssel bis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter Aare" verfolgt.

ARA-Vision 2025  
Variante C



Abb. 2: Variante C = *Abwassergemeinde* - Vollintegration mit Übertragung aller Anlagen an den Gemeindeverband ARA

Der Zweck des Verbandes wurde 2024 erweitert und neu zwei Kategorien von Verbandsgemeinden geschaffen:

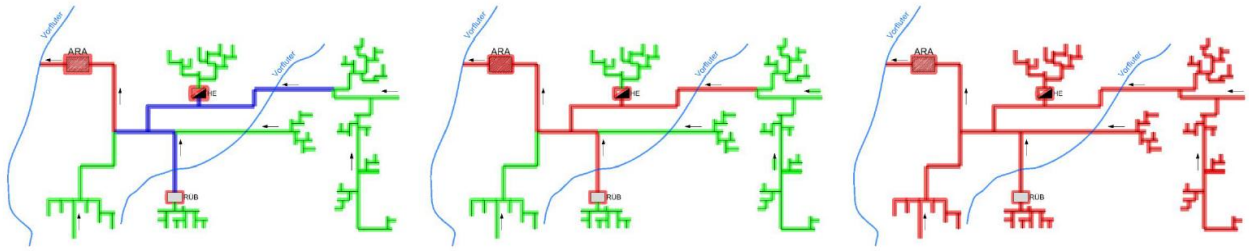
- **ARApplus-Gemeinden** haben den gesamten Aufgabenbereich Abwasserentsorgung an den Verband übertragen (Variante C).
- **ARA-Gemeinden** haben nur die systemrelevanten Anlagen oder gar keine Anlagen an den Verband übertragen (Varianten B bzw. A).

Angestrebt wird längerfristig die vollständige Umsetzung der **Variante C** "*Abwassergemeinde*" (vgl. Abb. 3 hienach), bei der alle 12 Gemeinden als sogenannte ARApplus-Gemeinden neben den systemrelevanten Transportleitungen sowie regulierenden Rückhaltebecken und Hochwasserentlastungen auch ihre Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt in den Gemeindeverband einbringen. Die Gemeinden Herzogenbuchsee, und Inkwil haben die vollständige Auslagerung per 1. Januar 2026 und die Gemeinde Ochlenberg per 1. Januar 2027 schon beschlossen. Bis 2030 soll bei den übrigen Verbandsgemeinden jeweils die Auslagerung thematisiert und beschlossen werden.

Variante A

Variante B

Variante C



**Abb. 3:** Variante A = Regelung der Mitnutzung der Systemrelevanten Leitungen pro Gemeinde auf vertraglicher Basis  
 Variante B = Minimalzielsetzung "Teilintegration" mit Übertragung aller systemrelevanten Anlageteile an den Gemeindeverband ARA  
 Variante C = Längerfristige Zielsetzung "Vollintegration" mit Übertragung aller Anlagen an den Gemeindeverband ARA

Der Gemeinderat hat sich mehrfach für die Variante C mit Vollintegration der Gemeinde Bolken als ARAprus-Gemeinde und einer Abtretung aller Abwasseranlagen an den Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee ausgesprochen. Der Vollzug der komplexen Gewässerschutzaufgaben wird damit entpolitisiert und in einem regionalen Kompetenzzentrum professionalisiert.

Die Abtretung an den Verband ermöglicht eine integralere Steuerung und Optimierung des Mitteleinsatzes.

Neu obliegt die Aufgabenerfüllung vollständig dem Verband. Dazu gehören die Planung, die Erstellung und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie Bewilligungen und Kontrollen im Gemeindegebiet. Der Gemeinde selbst kommen keine Aufgaben mehr zu. Das geltende Abwasserentsorgungsreglement und die dazugehörige Verordnung können auf den Zeitpunkt der Auslagerung der Aufgabe aufgehoben werden.

Weiter erhebt neu der Verband einheitliche Gebühren für die Abwasserentsorgung in den ARAprus-Gemeinden gemäss dem verbandseigenen Abwasserentsorgungsreglement bzw. der dazugehörigen Verordnung. Zur Sicherstellung der Kostendeckung, einer verursachergerechten Kostenverteilung und zur Vermeidung unerwünschter Quersubventionierungen führt der Verband je eine Spartenrechnung für die Abwasserreinigung, für den Bau, Betrieb und Unterhalt der übrigen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet sowie für die Ortsnetze der ARAprus-Gemeinden.

### **Zum Entschädigungsmodell der Anlagenübertragung und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde**

Die Eigentumsübertragung der Abwasseranlagen an den Verband richtet sich nach Art. 81 des OgR des ARA-Verbandes und wird der Gemeinde mit einer einmaligen Pauschale entschädigt. Das Entgelt entspricht dem Saldo der Spezialfinanzierung Werterhalt per 31. Dezember 2025 von voraussichtlich CHF 530'440.85 (Budget 2026 plus CHF 13'300.00).

#### *Übertragung Spezialfinanzierung Werterhalt*

Werden dem Gemeindeverband Sachanlagen ins Eigentum überführt, so ist auch der entsprechende Anteil der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF) Abwasserentsorgung gemäss kant. Gemeindeverordnung mit zu übertragen. Es entsteht ein Mittelabfluss von der Gemeinde Bolken hin zum ARA-Verband. Bei einer Vollintegration ist die SF

Werterhalt zu 100% dem Verband zu übertragen. In der SF Werterhalt werden per Ende 2026 geschätzt knapp CHF 543'740.00 verbucht sein.

### *Verwendung von Buchgewinnen und Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich*

Die Vollintegration als ARAplus-Gemeinde, verbunden mit einer Auflösung der Spezialfinanzierung Werterhalt, führt zu einem Buchgewinn zugunsten der Gemeinde. Dieser Buchgewinn von voraussichtlich CHF 194'000.00 und der Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich von voraussichtlich CHF 147'000.00 (zusammen CHF 341'000.00) wird als Aufwertungsreserve Abwasserbeseitigung zu führen sein. Diese Aufwertungsreserve bleibt während 5 Jahren nach der Auslagerung unverändert als Sperrreserve bestehen. Nach diesen 5 Jahren steht es der Gemeinde frei, die Aufwertungsreserve in 5 linearen Tranchen erfolgswirksam aufzulösen und neu zu verwenden.

### **Gebühren in den ARAplus-Gemeinden**

Zur Finanzierung der Aufgaben des Gewässerschutzes erhebt der ARA-Verband in den ARAplus-Gemeinden (anstelle der Gemeinde) gestützt auf das verbandseigene Abwasserentsorgungsreglement 2026 und die dazugehörige Abwasserentsorgungsverordnung 2026 ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung kostendeckende Gebühren. Die zu erhebenden Grund- und Verbrauchsgebühren betragen (Staffeltarif, exkl. MwSt.):

pauschal für 0 bis 55 m <sup>3</sup> :	CHF	150.00
pro weiteren m <sup>3</sup> bis 500 m <sup>3</sup> :	CHF	2.40
pro weiteren m <sup>3</sup> bis 3'000 m <sup>3</sup> :	CHF	2.10
pro weiteren m <sup>3</sup> über 3'000 m <sup>3</sup> :	CHF	1.80

Die wiederkehrende Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation beträgt pro ganze oder angebrochene 150 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche CHF 30.00.

Ein Bolkner-Haushalt verbraucht durchschnittlich 160 m<sup>3</sup> pro Jahr, dies ergibt folgende Rechnung:

Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Haushalt: 160 m <sup>3</sup>		<u>heute</u>	<u>ARA-Vision</u>
Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> : 1.75	CHF	280.00	
Grundgebühr Abwasser pro Haushalt	CHF	135.00	
Pauschal für 0 bis 55 m <sup>3</sup>			CHF 150.00
Pro weiteren m <sup>3</sup> (bis 500 m <sup>3</sup> ): 2.40 – 105 m <sup>3</sup>			CHF 252.00
Einleitung von Regenabwasser (neu) pro 150 m <sup>2</sup>			CHF 30.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>415.00</b>	<b>CHF 432.00</b>
		nicht MWSt-pfl.	exkl. MWSt

Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben. Sie beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 100.00 pro LU. Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen

sowie von Strassen), das direkt oder indirekt in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen. Sie beträgt CHF 5.00 pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche) ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder Reduktion der entwässerten Fläche) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren zurückerstattet.

Da ein Systemwechsel in der Gebührenberechnung gegenüber den aktuellen Berechnungsgrundlagen erfolgt, gestaltet sich ein "eins zu eins" Vergleich schwierig. Die Gebühren wurden beim Preisüberwacher (PUE) einer freiwilligen Überprüfung unterzogen. Die Tarife wurden von PUE als unbedenklich qualifiziert. Sie bewegen sich im schweizerischen Mittel.

## **Antrag und Abstimmungsfrage**

Der Gemeinderat beantragt der Auslagerung des Aufgabenbereichs Abwasserbeseitigung als ARA-plus-Gemeinde per 1. Januar 2027 zu folgendem

### **Gemeindebeschluss**

1. Die Einwohnergemeinde Bolken gehört dem Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee mit Wirkung ab 1. Januar 2027 als ARAplus-Gemeinde im Sinne des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes an (Übertritt);
2. Die öffentlichen Abwasseranlagen werden nach den Bestimmungen des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee vom 6. September 2023 an den Gemeindeverband abgetreten. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle dafür nötigen Verträge abzuschliessen;
3. Das Abwasserentsorgungsreglement vom 27. November 2002 wird per 31. Dezember 2026 aufgehoben.

zuzustimmen.